



Satzung der Stadt Bexbach über die Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten

Auf Grund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. 97, 682) zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 776) hat der Stadtrat der Stadt Bexbach in seiner Sitzung am 27.01.2022 folgende Satzung zur Bestellung eines/r ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten beschlossen:

§ 1 Wahl und Bestellung

- (1) Die Stadt Bexbach bestellt gemäß § 5 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 35 Nr. 27 und § 50a Abs. 1 Satz 2 KSVG eine/einen ehrenamtliche/en Seniorenbeauftragte/n. Ziel ihrer/seiner Tätigkeit ist es, Benachteiligungen älterer Menschen zu beseitigen und zu verhindern, ihre Integration in Gesellschaft und Familie zu fördern sowie die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft aller Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.
- (4) Die/der Seniorenbeauftragte wird für die Dauer von fünf Jahren vom Stadtrat durch Wahl bestimmt (§ 46 KSVG) und von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister ernannt. Wahlvorschläge sollen durch eine Ausschreibung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Bexbach eingeholt werden.
- (3) Scheidet die/der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte vorzeitig durch Rücktritt aus dem Amt, ist für die Dauer von fünf Jahren ein/e Nachfolger/in zu wählen.
- (3) Als ehrenamtliche/r Seniorenbeauftragte/r ist möglichst eine/eine in der Sozialarbeit erfahrene Person zu bestellen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die/der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte unterstützt die Seniorenarbeit in der Stadt Bexbach und ist mit dem zuständigen Bereich in der Stadtverwaltung Ansprechpartner/in für die Anliegen der Seniorinnen und Senioren.
- (2) Die/der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte vertritt Anliegen, Probleme und Anregungen der Seniorinnen und Senioren gegenüber der Stadt Bexbach und ihren Gremien.
- (3) Die/der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte kann zu allen Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen Stellungnahmen abgeben und Vorschläge unterbreiten.
- (4) Der Tätigkeitsbereich der/des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten umfasst ferner folgende Aufgaben:
- a. Beratung und Betreuung in sozialen Angelegenheiten, z.B. in den Bereichen Pflege, Gesundheit und Rente.

- b. Vermittlung von Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartnern und Beratungsstellen bei Anliegen in seniorenspezifischen Fragen und Beschwerden persönlicher oder allgemeiner Natur.
- c. Integration von Seniorinnen und Senioren in die Kultur-, Sport- und Freizeitangebote.
- d. Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Vereinen und Verbänden sowie mit ambulanten Hilfsorganisationen.
- e. Zusammenarbeit mit der/dem Behindertenbeauftragten der Stadt Bexbach in sich überschneidenden Themengebieten.
- f. Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Stadtverwaltung.
- g. Organisation von Freizeitaktivitäten für Seniorinnen und Senioren.
- h. Durchführung von Sprechstunden für Seniorinnen und Senioren.

§ 3 Mitwirkung

(1) Die/der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte berät die Stadt Bexbach in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen. Sie/er ist berechtigt, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen; sie/er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Stadtrat kann mit den Stimmen einer Fraktion oder einem Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder dem/der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten Rederecht einräumen.

(2) Die/der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte soll vom Stadtrat insbesondere bei folgenden Beratungen gehört werden:

- a. Seniorengerechtes Bauen und Wohnen unter Beachtung der hierzu erforderlichen Vorgaben und rechtlichen Rahmenbedingungen.
- b. Verbesserung der Situation in allen bestehenden öffentlichen Gebäuden und Anlagen.
- c. Verkehrsangelegenheiten und Verkehrsplanung.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Die/der Seniorenbeauftragte legt dem Stadtrat jährlich einen Tätigkeitsbericht vor, in dem sie/er über die Umsetzung ihrer/seiner Anregungen und Anträge berichtet.

(2) Die/der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die vom Stadtrat gesondert festgelegt wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann vom Stadtrat mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Bexbach, 28.01.2022

Christian Prech
Bürgermeister